



Gleitschirmverein "Saaletal e.V."
Marcel Lübbe
Steinstraße 36
97723 Frankenbrunn

Gmund, 29.10.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Altenberg - Ruine Aura", 97717 Aura an der Saale

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins "Saaletal e.V." vom 27.07.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirmvereins "Saaletal e.V." und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Altenberg Ruine Aura
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Aura
Gemeinde Aura an der Saale
Landkreis Bad Kissingen
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Altenberg Startplatz“
Koordinaten: N 50°10'3.67" E 10° 0'56.07"
Flurstücke 458, 459
Höhe: 252 m

Höhendifferenz: 53 m

Startrichtung: 180°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Im Zuge des Betriebs wird eine Reduzierung der Hindernisse in der Umgebung bzw. die Erweiterung des Startplatzes dringend empfohlen (Bäume, Buschwerk).

Landefläche

Bezeichnung: „Saalewiese Landeplatz“

Koordinaten: N 50° 9'57.31" E 10° 0'41.52"

Flurstück 250

Höhe: 195 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Beim Überqueren der Saale und bei der Landung ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsock o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Da der Startplatz sehr eng ist, ist eine Einweisung der Piloten vor dem ersten Flug vom Geländehalter in die geländespezifischen Besonderheiten erforderlich. Der Geländehalter achtet darauf, dass die Piloten über das nötige Können verfügen, um auf der begrenzten, steilen Fläche starten zu können.
2. Gegebenenfalls ist der Auslege- und Startbereich gegen unbefugten Zutritt bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln (z.B. Baustellenband, etc.) zu kennzeichnen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Auf Streckenflügen sind die Lufträume und Platzrunden unter anderem der nachfolgend genannten Flugplätze und Fluggelände zu beachten: EDFK Bad Kissingen 6 km NO, ED-R 135 Hammelburg 10 km SW, ED-R 134 Wildflecken 20 km NNW.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 27.07.2020 stellte der Gleitschirmverein "Saaletal e.V." einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen wurde mit Schreiben vom 05.08.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 25.09.2020 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass mit dem Vorhaben Einverständnis besteht. Naturschutzfachliche Auflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen seien nicht erforderlich.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Roland Börschel vom 18.10.2020 nachgewiesen. Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb wurden festgesetzt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

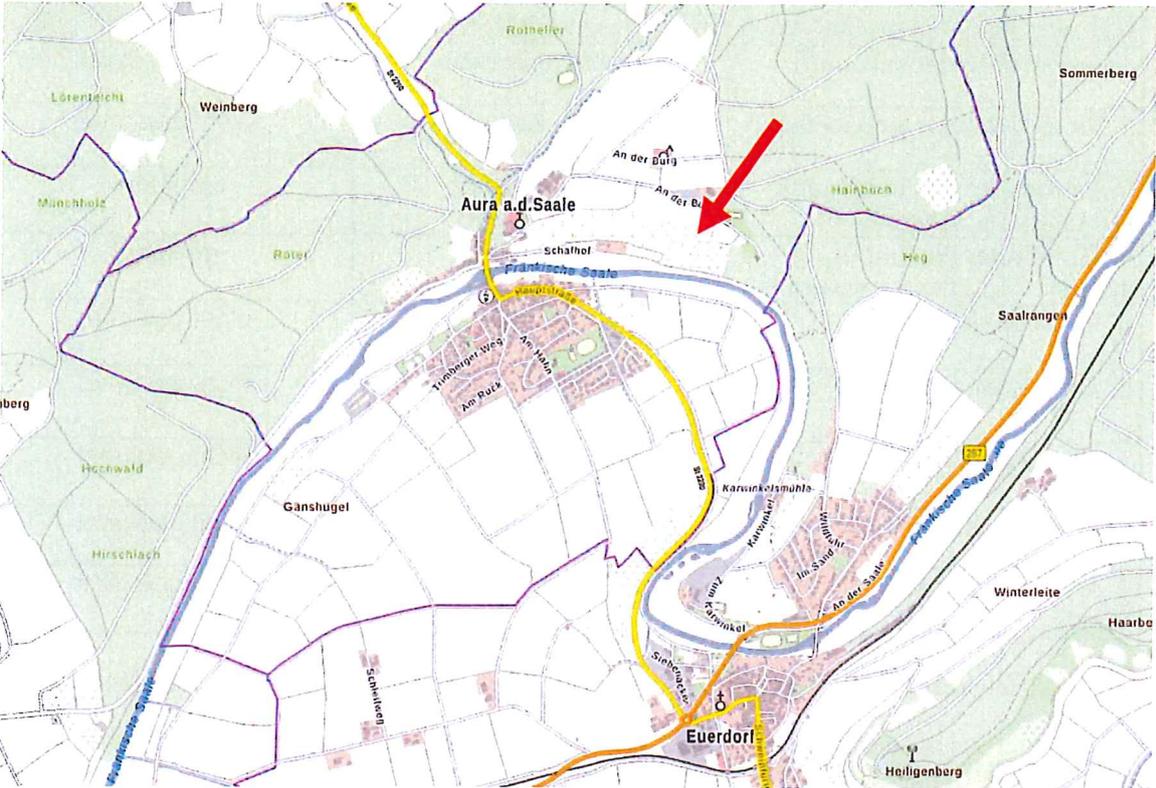
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

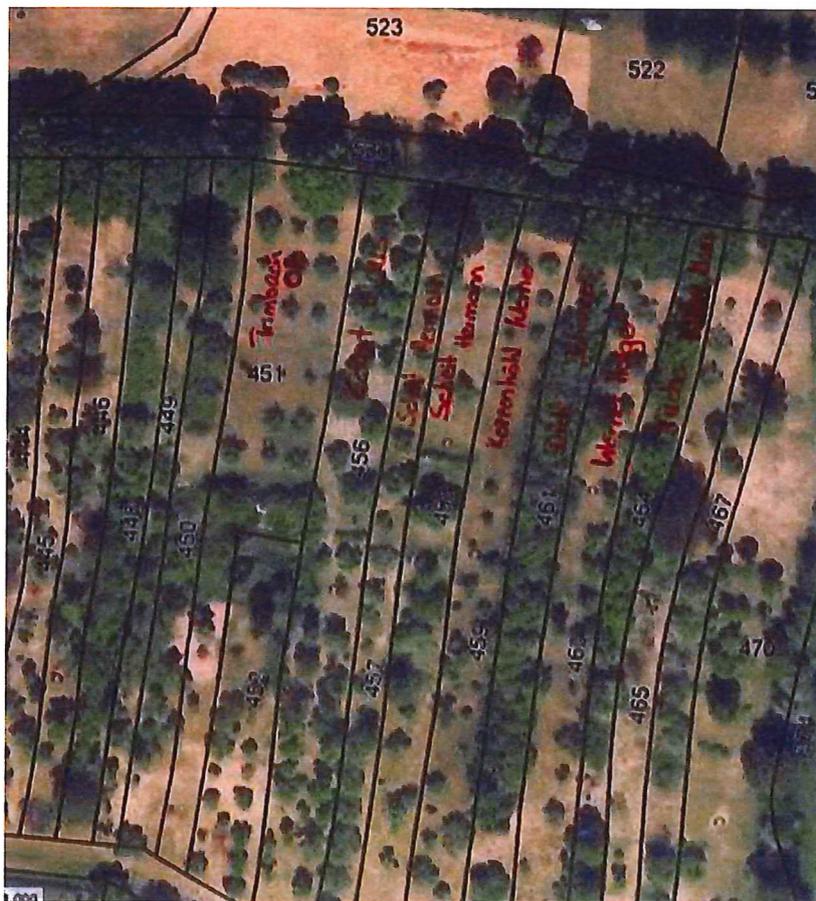

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Topokarte – Übersicht
Topografische Übersichtskarte



Flurkarte (ohne Maßstab)

Flurkartenausschnitt beantragtes Fluggelände



Topokarte – Ausschnitt
Topografische Übersichtskarte

